

BFH: Sachlich eingeschränkte Verwertbarkeit von Tü-Zufallsfunden im Besteuerungsverfahren

Die Verwertung sogenannter Zufallsfunde aus einer im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durchgeführten Telefonüberwachung (TÜ) ist unzulässig, wenn sich die Erkenntnisse auf Straftaten beziehen, die nicht zu den Katalogtaten des § 100a StPO gehören (BFH Beschluss vom 24.04.2013, Az. VII B 202/12).

Das Hauptzollamt (HZA) hatte gegen den Kläger einen Haftungsbescheid nach § 71 AO erlassen. Begründet wurde dies damit, dass der Kläger den Verkauf unverzollter und nicht versteuerter Zigaretten zwischen Dritten vermittelt habe. In dem vorangegangenen Strafverfahren gegen den Verkäufer der Zigaretten wegen Steuerhehlerei konnte dem Kläger eine Beteiligung nicht nachgewiesen werden. Der Haftungsbescheid gegen den Kläger beruhte allein auf zufälligen Erkenntnissen aus einer im Jahr 2007 gegen einen Dritten durchgeführten TÜ.

Mit Urteil vom 15.10.2012, Az.: 4 K 1476/12 VTa, Z, EU, hob das FG diesen Haftungsbescheid auf. Der BFH bestätigte das Urteil: Ob Zufallsfunde von den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen, richte sich im konkreten Fall nach § 393 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 AO und nicht nach Alt. 1, weil die Finanzbehörde die TÜ nicht selbst durchgeführt habe. Nach § 393 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 AO dürfen Erkenntnisse, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur verwendet werden, soweit den Finanzbehörden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft erteilt werden kann. Hier seien § 474 Abs. 2 StPO sowie insbesondere § 477 Abs. 2 S. 2 StPO zu berücksichtigen: Wenn die relevanten Erkenntnisse durch Maßnahmen gewonnen wurden, die nur beim Verdacht bestimmter Katalogstraftaten ergriffen werden können, dürfen die relevanten Daten zu Beweis Zwecken nur in solchen Strafverfahren verwendet werden, die ebenfalls eine Katalogstraftat zum Gegenstand haben. Etwas anderes gelte freilich, wenn der Betroffene selbst in die Verwertung eingewilligt haben sollte. An diese Voraussetzungen der Verwertbarkeit zufällig gewonnener Erkenntnisse sind die Behörden auch im Besteuerungsverfahren gebunden.

Das bedeutete für den zu entscheidenden Fall: Nur wenn auch gegen den Kläger wegen des Verdachts der Steuerhehlerei eine TÜ hätte angeordnet werden können, hätte das HZA die aus der anderen TÜ gewonnenen Erkenntnisse im Besteuerungsverfahren gegen den Kläger verwendet werden dürfen. Dies schied hier aus, weil die einfache Steuerhehlerei nach § 374 Abs. 1 AO anders als die banden- und gewerbsmäßige nach § 374 Abs. 2 AO keine Katalogtat des § 100a StPO darstellt.

Das Urteil ist kein Geschenk des BFH an den Steuerzahler. Es beruht rein auf der Anwendung geltenden Rechts und bringt fundamentale Verfahrensgrundsätze im Zusammenhang mit Zwangsmitteln in Erinnerung. Die Entscheidung zeigt dabei einmal mehr, dass es sich lohnt, Verfahrensverstöße nicht einfach hinzunehmen, sondern mit den Mitteln des Prozessrechts dagegen vorzugehen.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte
Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
